

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

zwischen	
und	

§ 1 Sitz und Zweck

Die Gesellschafter _____ und _____
errichten zum gemeinsamen Betrieb eines _____ geschäfts
in _____ eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer

(1) Die Gesellschaft beginnt am _____. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und kann mit einer Kündigungsfrist von _____ gekündigt werden. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

(2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Einlagen

Die Gesellschafter leisten ihre Einlage dadurch, dass sie ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter für sich allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft Dritten gegenüber allein vertreten.
- (3) Im Falle der Abwesenheit eines Gesellschafters aufgrund von Urlaub oder Krankheit bzw. sonstigen Gründen ist der andere Gesellschafter danach mit folgenden Ausnahmen alleine zur Geschäftsführung und Vertretung befugt:
- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken,
 - Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - Abschluss oder Beendigung von Mietverträgen und Dienstverträgen jeglicher Form,
 - Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften
 - Einstellung und Entlassung von Personal,
 - Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von € übersteigt.

§ 5 Technische Leitung des Betriebes

- (1) Die technische Leitung liegt bei dem Gesellschafter _____, der die Meisterprüfung bestanden hat oder in anderer Weise die Eintragung in die Handwerksrolle im _____-Handwerk erfüllt.
- (2) Ihm obliegt die fachliche und handwerkliche Leitung des Betriebes. Dabei ist er weisungsbefugt gegenüber seinem Mitgesellschafter und den Arbeitnehmern/innen des Betriebes.

§ 6 Beschlüsse und Stimmrecht

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlüsse, die einstimmig erfolgen.

§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung

Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist der Gesellschafter _____ mit _____ % und der Gesellschafter _____ mit _____ % beteiligt.

§ 8 Informations- und Kontrollrecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Rechte einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Steuerberater/in oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine/ihre Kosten zu beauftragen.

§ 9 Wettbewerbsverbot

- (1) Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters außerhalb der Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die jeweilige Branche, geschäftlich tätig werden.
- (2) Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften.
- (3) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je € vereinbart.

§ 10 Urlaub und Erkrankung

- (1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Urlaub von jährlich .
Er kann geteilt genommen werden.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zusätzlich an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen von jährlich Wochen teilzunehmen.
- (3) Kann ein Gesellschafter infolge Erkrankung seine Arbeitskraft der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellen, bleibt dessen Gewinnbeteiligung auf die Dauer von drei Monaten, beginnend mit dem ersten des auf die Erkrankung folgenden Monats, bestehen. Nach Ablauf der drei Monate verringert sich der Gewinnanteil um je zehn Prozent monatlich, bis die Gewinnbeteiligung auf die Dauer der Erkrankung erloschen ist.

§ 11 Abtretung

Die Übertragung des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung und Ausschluss

- (1) Kündigt ein Gesellschafter oder wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, ist der andere Gesellschafter zur Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit allen Aktiven und Passiven ohne Liquidation berechtigt.
- (2) Diese Übernahme ist dem anderen Gesellschafter oder dessen Erben gegenüber binnen eines Monats nach Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären.
- (3) Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn bei einem Gesellschafter dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese beruht auf der Abfindungsbilanz, die auf den Stichtag des Ausscheidens aufzustellen ist. In diese Abfindungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände mit ihrem Zeitwert einzusetzen, wobei ein eventuell vorhandener Firmenwert nicht in Ansatz gebracht wird.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

- (1) Falls einer der Gesellschafter verstirbt, wird der Betrieb von dem überlebenden Gesellschafter allein mit allen Aktiven und Passiven weitergeführt. Bei der Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch den überlebenden Gesellschafter findet § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Erben müssen – nicht – ausbezahlt werden. Bei der Auszahlung findet § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 14 Schriftform

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (2) Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, gilt das gleiche.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift